

Kurzarbeitergeld (KUG) Im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“

19.03.2020

Liebe Mandanten,

nachfolgend möchten wir Ihnen die Regelung und Verfahrensweisen beim Kurzarbeitergeld kurz erläutern.

Sollten für Ihr Unternehmen Auftragseinbrüche vorliegen mit der Folge, dass Ihre Mitarbeiter nicht vollumfänglich beschäftigt werden können, besteht die Möglichkeit, dass Sie bei der zuständigen Arbeitsagentur einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen können.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. es ist wie folgt schrittweise vorzugehen:

- 1. Es muss eine Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen.**
Hierzu haben wir Ihnen ein Musterformular beigefügt. Mit diesem Formular müssen Ihre Mitarbeiter/-innen schriftlich durch Unterschrift der Kurzarbeit zustimmen.
- 2. Anzeige über Arbeitsausfall muss gestellt werden**
Das Formular KUG-Anzeige finden Sie unter folgendem Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
Sie müssen dieses Formular vollständig ausfüllen, ausdrucken und zusammen mit den von allen Mitarbeitern unterzeichneten Zustimmungserklärungen an die Bundesagentur für Arbeit senden.
- 3. Rückmeldung der Agentur für Arbeit:**
Sie erhalten dann von der Agentur für Arbeit eine Stammnummer. Die Stammnummer leiten Sie bitte unverzüglich an uns weiter, da wir diese Stammnummer bei uns im Abrechnungssystem zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld hinterlegen müssen.
- 4. Mitarbeiterinformationen**
Wir benötigen zur Gehaltsabrechnung zusätzlich die Information, für welchen Mitarbeiter Ihres Unternehmens und für welchen Zeitraum Kurzarbeitergeld abgerechnet und ausgezahlt werden soll. Erforderliche Angaben sind hier die Stundenanzahl, die ausgefallen ist. (auch bei Gehaltsempfängern).

Partner

Thomas Hauser
Steuerberater

Ivonne Schmidt-Sauerbrei
Dipl.-Kffr. | Steuerberaterin

Dr. Eckard L. Pongratz*
Rechtsanwalt | Diplompsychologe
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Familienrecht

angestellte Berufsträger

Bettina M. Oesman**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Benedikt P. Kutteneuler*
Rechtsanwalt

Isabel Schröder-Dauber
Rechtsanwältin

Heinz M. Richter
Rechtsanwalt

Franz Wieser
Rechtsanwalt

HSP
Hauser Schmidt-Sauerbrei
& Dr. Pongratz
Partnerschaft mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

www.hsp-kanzlei.com
info@hsp-kanzlei.com

Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken
IBAN DE24 7905 0000 0044 4784 77
BIC BYLADEM1SWU

VR Bank Kitzingen
IBAN DE59 7919 0000 0000 0764 22
BIC GENODEF1KT1

Castellbank Würzburg
IBAN DE89 7903 0001 0000 0027 67
BIC FUCEDE77XXX

UST-IdNr DE248178552

Amtsgericht Würzburg
Partnerschaftsregister Nr. PR133

5. Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes:

Wir erstellen mit der Gehaltsabrechnung den Antrag auf Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit. Diesen Antrag erhalten Sie von uns nach der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, dieser Antrag ist dann von Ihnen zu unterschreiben und an die Agentur für Arbeit zu senden.

Anmerkungen:

Minijobber / Auszubildende:

Für Minijobber und für Auszubildende gilt die Kurzarbeiterregelung allerdings nicht.

Geschäftsführer:

Geschäftsführer und leitende Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitergeld soweit sie Sozialversicherungspflichtig sind.

Resturlaub:

Bestehen noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr, sind diese grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen. Etwas anderes gilt, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Mitarbeiter einer anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen.

Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wir unterstützen Sie.

Freundliche Grüße
Ihre Steuerberater



Thomas Hauser
Steuerberater



Ivonne Schmidt-Sauerbrei
Steuerberaterin

Anlage:

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 16. März 2020 /
Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung
2. Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit (MUSTER)